

Kleine Anfrage

Abg. Dr. Holtfort (SPD)

Hannover, den 18. 4. 1983

Betr.: Auslieferungsverkehr mit der Türkei

In der Auslieferungs- und Abschiebep Praxis auch niedersächsischer Behörden und Gerichte werden Ausländer unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob ihr Heimatstaat der NATO oder dem Warschauer Pakt bzw. einem kommunistisch regierten Staat angehört. Flüchtlingen aus Polen oder aus Vietnam wird ohne weiteres Asyl und Eingliederungshilfe gewährt. Hingegen haben türkische Staatsangehörige praktisch keine Chance. Die „Neue Presse“ vom 20. Dezember vorigen Jahres zitierte den Pressesprecher des Verwaltungsgerichts Hannover: „Alle Klageverfahren aus dem Jahre 1980, in denen Türken betroffen sind, sind bei uns zu 100 % erfolglos.“ So entscheiden auch die anderen niedersächsischen Verwaltungsgerichte. Eine Ausnahme war die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade. Ihr wurde Mitte März entgegen dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1983 durch Beschluß des Präsidenten des VG Stade die Zuständigkeit für Asylverfahren genommen, obwohl diese 5. Kammer erst im Herbst 1982 eigens zur Entlastung der 4. Kammer von Asylverfahren gebildet worden war.

Die Artikel 3 und 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes erlauben es indessen nicht, Ausländer in diesen Fällen nach ihrem Heimatstaat unterschiedlich zu behandeln. Demgemäß verbietet § 14 Satz 1 des Ausländergesetzes unterschiedslos, einen Ausländer in einen Staat abzuschicken, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Diese Verbotsvoraussetzung liegt in der Türkei vor. Zwar ist anfangs türkischen Staatsangehörigen das Asyl versagt worden, weil das Auswärtige Amt versicherte, in ihrem Heimatland gebe es keine Menschenrechtsverletzungen. Diese Behauptung läßt sich angesichts des umfangreichen Materials, unter anderem dokumentiert in der Zusammenstellung des Republikanischen Anwaltsvereins „Politische Prozesse in der Türkei“ vom Juni 1982, nicht aufrechterhalten. Dies folgt auch aus dem bekannten einstimmigen Beschluß des Europäischen Parlaments. Seitdem wurde die amtliche Argumentation ausgewechselt. So sagt das VG Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 30. 3. 1982, die türkischen Asylbewerber hätten „zwar mit Folterungen zu rechnen“, doch seien diese Folterungen „mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht systematischer Natur“. Anders der VGH Mannheim am 27. 5. 1982: „Folter ist in der Türkei ein allgemeines Phänomen . . . Folter dient als Mittel, um durch gewaltsame Erzwingung von Aussagen Erkenntnisse . . . zu erlangen“; aber: „Mit politischer Verfolgung hat dies nichts zu tun“! Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge argumentiert zum Beispiel, die Verfolgung wegen gewerkschaftlicher Betätigung in der Türkei sei „strafrechtlicher und nicht politischer Natur“, oder der Asylbewerber sei nur deshalb gefoltert worden, „um ihn und seine Gesinnungsgenossen von weiteren Staatsverleumdungen abzuhalten“. Dies zielt auf § 140 des türkischen Strafgesetzbuches, wonach „der Staatsangehörige, der im Ausland über die innere Situation des Staates unwahre, übertriebene oder auf besonderem Zweck ruhende Nachrichten veröffentlicht oder irgendeine den nationalen Interessen zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet“, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft wird, wenn er dadurch „die Achtung und das Ansehen des Staates im Ausland verletzt.“

Hierunter fällt jede Begründung eines Asylgesuches. Die bloße Tatsache des Nachsuchens um politisches Asyl in der Bundesrepublik ist demnach nach türkischer Auffassung ein kriminelles Delikt, das nicht nur langjährige Freiheitsstrafe zur Folge hat, sondern — und zwar selbst nach der Darstellung des genannten Bundesamtes — auch Folter und möglicherweise den Tod.

Diese Gefahr ist aktuell dadurch, daß nach der Beweiswürdigung der 19. Kammer des VG Berlin (A 329/82) die Begründungen von Asylgesuchen in der Regel durch bundesrepublikanische Nachrichtendienste dem „befreundeten Dienst“ des NATO-Landes Türkei bekanntgemacht werden. Hiernach ist anzunehmen, daß die im § 14 Satz 1 Ausländergesetz beschriebenen Voraussetzungen bei jedem erfolglosen türkischen Asylbewerber vorliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, daß in Auslieferungs- und Abschiebesachen alle Ausländer ohne Rücksicht auf ihr Heimatland gleichbehandelt werden müssen?
2. Wenn ja, welche Folgerungen wird die Landesregierung für die beschriebenen Fälle daraus ziehen?
3. Ist die Landesregierung insbesondere bereit, die Generalstaatsanwälte und alle anderen Behörden anzuweisen, türkische Staatsangehörige nur dann in die Türkei abzuschieben, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen hier eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 14 Satz 2 AuslG)?

Dr. Holtfort